

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 11/85 Zusammentreffen mit anderen Sozialversicherungs-
leistungen

UVG Art. 40, UVV Art. 51

In Art. 40 UVG hat sich der Gesetzgeber bewusst von der bisherigen Lösung des KUVG abgewendet. Es kommt daher nicht darauf an, ob die "anderen Sozialversicherungsleistungen" wegen desselben Unfalles bzw. derselben Berufskrankheit gewährt werden. Vielmehr enthält Art. 40 UVG ein Uebersicherungsverbot in dem Sinne, dass der Verunfallte aus allen Geldleistungen der verschiedenen Sozialversicherungszweige zusammen nicht besser gestellt sein soll, als ein vergleichbarer gesunder Arbeitnehmer, der überhaupt keine Sozialversicherungsleistungen erhält (vgl. hierzu die Botschaft zum UVG, Ziff. 403.34), wobei die BVG-Leistungen jedoch ausdrücklich ausgenommen wurden (Art. 34 Abs. 2 BVG, Art. 24 BVV II). Der mutmasslich entgangene Verdienst entspricht also dem Lohn eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers im angestammten Tätigkeitsbereich bzw. - wenn sich dies für den Versicherten als günstiger erweist - im gleichen Tätigkeitsgebiet.

1. Taggeld eines AHV-Rentners, der vor dem Unfall aufgrund seiner Teilzeitbeschäftigung Fr. 18'000.-- im Jahr verdient:

Mutmasslich entgangener

Verdienst

Fr. 36'000.--/J.

./. AHV-Rente (12xFr.1'300.--) Fr. 15'600.--/J.

./. UVG-Taggeld

(80 % von Fr. 18'000.--) Fr. 14'400.--/J.

Fr. 30'000.--/J.

+ Fr. 6'000.--/J.

In diesem Fall bleibt ein "ungedeckter" Betrag von Fr. 6'000.--, so dass sich eine Kürzung nach Art. 40 UVG nicht aufdrängt. Es kann das volle Taggeld von Fr. 40.-- (gemäss Berechnungstabelle) ausgerichtet werden.

2. Taggeld eines AHV-Rentners, der nach der Pensionierung voll an seinem angestammten Arbeitsplatz weiterarbeitet und dementsprechend Fr. 36'000.-- im Jahr verdient:

Mutmasslich entgangener Verdienst	Fr. 36'000.--/J.
./.. AHV-Rente (12xFr.1'300.--)	Fr. 15'600.--/J.
./.. UVG-Taggeld (80 % von Fr. 36'000.--)	<u>Fr. 28'800.--/J.</u>
	<u>Fr. 44'400.--/J.</u>
Kürzung nach Art. 40 UVG	- Fr. 8'400.--/J. -----
Ungekürztes UVG-Taggeld gemäss Berechnungstabelle bei einem Jahresverdienst von Fr. 36'000.--	Fr. 79.--
./.. Kürzung nach Art. 40 UVG (Fr. 8'400.-- : 365)	<u>Fr. 23.--</u>
Gekürztes UVG-Taggeld	Fr. 56.-- -----

Aus wirtschaftlichen Gründen sollen dabei die folgenden Regeln zur Anwendung kommen:

- Bei Arbeitsunfähigkeit unter 4 Wochen wird in allen Fällen ohne weitere Abklärungen das volle Taggeld ausgerichtet.
- Wenn der Totalbetrag der vorzunehmenden Kürzung unter Fr. 200.-- liegt, wird auf eine Kürzung verzichtet.
- Ob ein Härtefall nach Art. 51 Abs. 4 UVV vorliegt, wird vom Versicherer aus nur geprüft, wenn die ausgerichteten Sozialversicherungsleistungen betraglich weniger als 80 % der totalen Einkünfte ausmachen oder die gekürzten Einkünfte unter dem Existenzminimum liegen.

Härtefall:

Verdienst	Fr. 36'000.--
AHV-Renten	<u>Fr. 15'600.--</u>
Einkünfte o h n e Unfall	Fr. 51'600.--
80 % der Einkünfte ohne Unfall	Fr. 41'280.-- -----
Gekürztes UVG-Taggeld (Fr. 28'800.-- ./.. Fr. 8'400.--)	Fr. 20'400.--
AHV-Renten	<u>Fr. 15'600.--</u>
Einkünfte m i t Unfall	Fr. 36'000.-- -----

Hier wäre also ein Härtefall zu prüfen.